

BVEG-Stellungnahme zur Verbändeanhörung

zum Referentenentwurf des BMW:

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (WasserstoffBG)

Um die Klimaziele zu erreichen, sind in allen Wirtschaftszweigen entschlossene Klimaschutzmaßnahmen erforderlich. Zugleich müssen die Maßnahmen industrielle Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft ermöglichen. Klimaneutral produzierter Wasserstoff ist dabei – wie im Gesetzesentwurf richtig unterstrichen – von großer Bedeutung für ein resilientes, wirtschaftliches und klimaneutrales Energiesystem der Zukunft.

Der BVEG bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des BMW Stellung nehmen zu können.

Wir teilen die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, den Markthochlauf von Wasserstoff deutlich zu beschleunigen und somit einen Beitrag zur Transformation Deutschlands zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft zu leisten. Hiermit wird ein wichtiges Anliegen des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Wir begrüßen insbesondere, dass

- schnellere, vereinfachte und abgestimmte Genehmigungsverfahren mit klaren Vorgaben und Fristen etabliert werden,
- die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren umfassend angegangen wird,
- Vorhaben im Anwendungsbereich des Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wird,
- der Gesetzesentwurf auch wichtige flankierende Elemente u.a. im Raumordnungsgesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Bundesberggesetz und weiteren Gesetzestexten breit angeht,
- die Aufsuchung und Förderung von natürlichem Wasserstoff und Helium als wichtige Rohstoffe für die deutsche Wirtschaft und Industrie erleichtert wird.

Allerdings sehen wir noch Verbesserungsbedarf am Gesetzesentwurf insofern, als der Wasserstoffhochlauf nicht umfassend „technologieneutral“ gedacht wird. So werden bei den erfassten Anlagen solche zur Förderung und Erzeugung von natürlichem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff nicht angemessen einbezogen und partizipieren z.B. auch nicht an den vorgesehenen Beschleunigungselementen. Dies aber ist elementar notwendig, wenn der Markthochlauf von Wasserstoff gelingen soll.

Auch der immer noch defensive, in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Grundansatz, dass die direkte Nutzung von Strom im Vergleich zu Wasserstoff „prioritär“ zum Einsatz kommen solle, sollte überdacht werden. Er wirkt politisch motiviert und hilft dem Hochlauf von Wasserstoff nicht; wenn eine solche Priorisierung nicht weiter qualifiziert wird – etwa durch Hinweis auf wirtschaftlich

gleichwertige Einsetzbarkeit und jederzeitige technische Verfügbarkeit – wird letztlich das gesamte Konzept in Frage gestellt. Aspekte wie (heutige / erwartete) CO₂-Vermeidungskosten, Impulse zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit oder auch mögliche Wettbewerbsvorteile der deutschen Industrie bei der (weltweiten) Vermarktung von Wasserstofftechnologien sollten vielmehr mitbedacht und rein qualitative prioritäre Vorfestlegungen aufgegeben werden.

Wir empfehlen darüber hinaus die Prüfung, ob einige Elemente aus dem Gesetzesentwurf auch auf das ebenfalls aktuell diskutierte Geothermiebeschleunigungsgesetz (Entwurf) übertragen werden können. Dies betrifft etwa die im Geothermiebeschleunigungsgesetz nicht enthaltenen Vorschläge zur Änderung des Raumordnungsgesetzes oder des Bundesfernstraßengesetzes. Sie würden den Hochlauf der Tiefengeothermie zusätzlich beschleunigen.

Wir schlagen vor, im Entwurf folgende Punkte anzupassen bzw. zusätzlich aufzunehmen, damit die im Koalitionsvertrag verankerte Zielsetzung des beschleunigten Markthochlaufs noch konsequenter und breiter Wirklichkeit wird

1. Artikel 1: Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG)

a. § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Vorschlag: Nach „Infrastruktur für“ einfügen: „die Aufsuchung und Förderung,“

Begründung:

Zu Recht werden in Artikel 5 (Änderung des Bundesberggesetzes) natürlicher Wasserstoff und Helium in den Katalog der bergfreien Bodenschätze aufgenommen. Perspektivisch kann auch natürlicher Wasserstoff eine wichtige Komponente des Wasserstoffhochlaufs sein. Insofern – da natürlicher Wasserstoff gefördert, nicht erzeugt würde - sollte als Gesetzeszweck auch die „Aufsuchung und Förderung“ von Wasserstoff genannt werden.

b. § 2 Abs. 1: Anwendungsbereich

Vorschlag: § 2 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt formulieren: „Anlagen zur Aufsuchung, Förderung und Erzeugung von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff“

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die notwendige Technologieoffenheit implementiert. Die Verengung auf „Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff“ ist eine Verengung auf grünen Wasserstoff. Kohlenstoffarmer Wasserstoff (Wasserstoff aus Erdgas mit CCS; Wasserstoff aus Pyrolyse) und natürlicher Wasserstoff sind aber ebenfalls notwendige Elemente des Wasserstoffhochlaufs, der allein mit grünem Wasserstoff nicht gelingen wird. Nur unter Einbeziehung dieser weiteren „Wasserstofffarben“ kann perspektivisch auch das notwendige

„Mengengerüst“ für die Transformation Deutschlands hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft aufgebaut werden. Auch Anlagen für die Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff müssen von den Beschleunigungselementen profitieren können.

Der Gesetzgeber sollte zudem zusätzlich prüfen, wie die Aufsuchung und Förderung weiterer bergfreier Bodenschätze – wie hier das über Artikel 5 neu in den Katalog der bergfreien Bodenschätze aufgenommene Helium – beschleunigt werden kann.

c. § 3: Begriffsbestimmungen

Vorschlag: Schaffung eines neuen § 3 Nr. 1 (mit entsprechender Verschiebung der übrigen Nummerierungen) mit folgendem Inhalt: „Anlage zur Aufsuchung, Förderung oder Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff“ eine Anlage, mit der natürlicher Wasserstoff aufgesucht und gefördert wird oder kohlenstoffarmer Wasserstoff aus Erdgas (mit CCS oder im Pyrolyseverfahren) produziert wird.“

Begründung:

Analog zum Vorschlag für einen erweiterten, technologieoffenen Anwendungsbereich müssen auch die Anlagen definiert werden, mit denen natürlicher Wasserstoff aufgesucht und gefördert bzw. kohlenstoffarmer Wasserstoff erzeugt wird.

Vorschlag: § 3 Nr. 8 wie folgt formulieren: „Anlage zur Speicherung von Wasserstoff“ b) eine Anlage, die zum Zweck der unterirdischen Speicherung von Wasserstoff, *flüssiger organischer Wasserstoffträger (LOHC)* und von Gasen zur Speicherung von Wasserstoff... (weiter wie bisher).

Begründung:

Flüssige organische Wasserstoffträger im Sinne der Definition des § 3 Nr. 11 WasserstoffBG sind in die Definition einer „Anlage zur Speicherung von Wasserstoff“ aufzunehmen. Solche Wasserstoffträger sind keine sog. „Carriergase“, sondern Flüssigkeiten, die aber ebenfalls taugliches und notwendiges „Speicherobjekt“ sein können.

Vorschlag: In § 3 Nr. 9 (Definition „Einrichtungen“) wie folgt formulieren: „Einrichtungen“ Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Regel-, Mess- und Aufreinigungsanlagen, die für... (weiter wie bisher)“

Begründung:

Aufreinigungsanlagen sind für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 11 ebenso erforderlich wie die weiteren, bereits aufgezählten Einrichtungen.

Vorschlag: § 3 Nr. 12 wie folgt formulieren: „Verdichter“ Anlage zur Komprimierung von Wasserstoff oder von Wasserstoffträgern auf ein höheres Druckniveau zur Herstellung der Transportfähigkeit *oder Speicherfähigkeit* von Wasserstoff oder Wasserstoffträgern.

Begründung:

Speicher haben in der Regel einen höheren Druck als Transportleitungen. Verdichter werden somit auch benötigt, um Wasserstoff bzw. Wasserstoffträger einspeichern zu können.

d. Überragendes öffentliches Interesse (§ 4)

Vorschlag: Bei § 4 Abs. 1 streichen: „bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045“

Begründung:

Es ist nicht einsichtig, wieso das überragende öffentliche Interesse nur bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 bestehen sollte. Der Beitrag von Wasserstofftechnologien zur Erreichung der Klimaschutzziele ist auch nach diesem „Zieljahr“ notwendig, vor allem unter Berücksichtigung der weiteren Zielsetzung im Klimaschutzgesetz, nach 2050 auch negative Emissionen erreichen zu wollen.

Grundsätzlich sollte der Gesetzgeber in Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses auch erwägen, für die Anlagen im Anwendungsbereich des Gesetzes die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Umsetzung der RL 2023/2413 (RED III) zu prüfen – etwa für Speicher dort, wo geeignete Salzstöcke / Reservoirs existieren.

e. Einfügung eines neuen § 5: Vorzeitiger Beginn

Vorschlag: (Hinweis: Dieser Vorschlag bezieht sich nicht auf § 5 des Gesetzesentwurfes, sondern es wird ein neuer, ergänzender § 5 vorgeschlagen; entsprechend würde der bislang vorgeschlagene § 5 zu § 6 werden): Es sollte ein neuer § 5 eingefügt werden, der wie folgt formuliert werden kann: „Für eine Anlage zur Förderung von Wasserstoff nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes...“.

Begründung:

Eine solche Regelung würde in Analogie zum entsprechenden Vorschlag im Gesetzesentwurf zum Geothermiebeschleunigungsgesetz das öffentliche Interesse am vorzeitigen Beginn festschreiben und so eine Beschleunigung ermöglichen.

f. § 6 (Maßgabe für § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Kommentar: Die Umstellung auf elektronische Verfahren ist sehr zu begrüßen. Wichtig ist hier begleitend, die notwendigen Ressourcen für die Einführung dieser Prozesse einzuplanen.

g. § 9: Rechtsbehelfe

Vorschlag: In § 9 Abs. 2, Satz 1 wie folgt ergänzen: Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme...

Begründung:

Die Ergänzung „sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme“ ist notwendig, da ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch diesbezüglich gestellt werden können muss.

Vorschlag: In § 9 Abs. 2, Satz 5 wie folgt formulieren: „Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat oder erlangen konnte“.

Begründung:

Die Frist, mit der neue Tatsachen, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, vorgetragen werden können, sollte mit der Möglichkeit der Kenntniserlangung neuer Tatsachen durch den Beschwerdeführer beginnen, nicht mit der Erlangung der tatsächlichen Erkenntnis. Ansonsten könnte eine aufschiebende Wirkung mit Blick auf eine Zulassungsentscheidung auch dann eintreten, wenn der Beschwerdeführer durch eigenes Verschulden erst sehr spät von relevanten Tatsachen Kenntnis erlangt.

2. Artikel 2: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Kommentar: Grundsätzlich sollte – hier oder an anderer geeigneter Stelle – darauf geachtet werden, dass die Vorgabe aus RL (EU) 2024/1788, Art. 8 Abs. 9 (Genehmigungsverfahren) umgesetzt wird, wonach Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass nach nationalem Recht erteilte Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Erdgasinfrastruktur auch für Wasserstoffinfrastruktur gelten.

3. Art. 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes

Wir begrüßen sehr, dass mit der Änderung der Regelung in § 2 Abs. 2 Nummer 6 Satz 11 Anlagen zur Herstellung oder zur Speicherung von Wasserstoff sowie Wasserstoffleitungen als

wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes in die Grundsätze der Raumordnung aufgenommen werden und so ein Gleichlauf mit dem Ausbau erneuerbarer Energien hergestellt wird.

4. Artikel 4: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Kommentar: Artikel 4 legt die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 und 2 des WasserstoffBG fest, sofern diese eine bestimmte Größenordnung erreichen. Eine solche Festlegung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OVG sollte grundsätzlich auf alle Anlagen in der hier vorgeschlagenen Neudefinition von § 2 Abs. 1 Nr. WasserstoffBG ausgeweitet werden (Produktion von natürlichem Wasserstoff, Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff) – analog zum aktuellen Vorschlag erst ab einer zu bestimmenden Mengenschwelle, die die Anzahl möglicher Verfahren begrenzt.

4. Artikel 5: Änderung des Bundesberggesetzes

Kommentar zum Änderungsvorschlag § 3 Abs. 3 Satz 1 BBergG: Wir begrüßen sehr die Aufnahme von Helium und natürlichem Wasserstoff in den Katalog der bergfreien Bodenschätze. Insbesondere teilen wir die Einschätzung der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Rohstoffe sowie die Einschätzung, dass der Abbau von Helium von besonderer Bedeutung ist, weil Helium ein kritischer Rohstoff im Sinne der Verordnung (EU) 2024/ 1252 ist. Die Regelungen schaffen in der Tat einen Anreiz und die Sicherheit für professionelle Investoren, nach Erlangung einer Bergbauberechtigung die Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen. Dies ist auch notwendig wegen der damit verbundenen hohen Investitionskosten.

Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob der Katalog der bergfreien Bodenschätze nicht grundsätzlich erweitert werden sollte und etwa alle passenden Stoffe erfassen sollte, die in den Anhängen des Critical Raw Material Act (VO (EU) 2024/1252) benannt werden. Die ansonsten oft langwierigen Absprachen zwischen Grundeigentümern und Unternehmen (so auch die aktuelle Gesetzesbegründung) könnten so vermieden werden. Das ist bislang nur für solche Rohstoffe geregelt, die als Erze statt in Tiefenwasser gelöst vorkommen. Letztere Vorkommen können aber perspektivisch von großer Bedeutung werden.

Vorschlag: Es sollten Regelungen eingeführt werden, die unter Umsetzung von Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788 klären, welche Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Gasinfrastruktur, die in Wasserstoffinfrastruktur umgewidmet werden soll (insbesondere Gasspeicher und Flüssigkeitsspeicher, die zu Wasserstoffspeichern umgerüstet werden), fortgelten sollten. Dies betrifft neben dem BBergG z.B. das WHG, das UVPG sowie das BImSchG. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Sollten Genehmigungen mehrere Bereiche betreffen, wovon nur einige in ihrer technischen Betriebssicherheit vom Medium Wasserstoff berührt werden, sollten zumindest die Genehmigung für die anderen Bereiche fortgelten. Auch unbetroffene Einzelgenehmigungen sollten weiter gelten im Falle der Notwendigkeit einer neuen, übergeordneten Genehmigung.

- Genehmigungen, die nicht mit einer möglichen Neubeurteilung der technischen Betriebssicherheit in Verbindung stehen und zum Zeitpunkt des Baus der Anlage nicht erforderlich waren, sollten bei Umwidmung nicht neu beantragt werden müssen.
- Dies sollte auch für beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, Gestattungsverträge und andere Vereinbarungen gelten.
- Die Beurteilung, welche Genehmigungen bzw. welche ihrer Aspekte oder Teile einer möglichen Neubeurteilung der technischen Betriebssicherheit unterzogen werden müssen und welche hiervon nicht betroffen sind, ist komplex und vielfältig. Dies ist daher schwierig rechtlich zu regeln und sollte von den entsprechenden Aufsichtsbehörden fallweise beurteilt werden.

Begründung:

Der entsprechende Absatz der EU-Richtlinie lautet:

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach nationalem Recht erteilte Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Erdgassysteminfrastruktur auch für Wasserstoffsysteminfrastruktur gelten. Das Recht der Mitgliedstaaten, diese Genehmigungen aufzuheben, wenn die Wasserstoffinfrastruktur nicht den im Unionsrecht oder im nationalen Recht für Wasserstoffsysteminfrastruktur festgelegten Vorschriften für die technische Betriebssicherheit entspricht, wird davon nicht berührt.

Die Umsetzung dieser Richtlinie ist für Teile der Erdgasinfrastruktur bereits über das EnWG geregelt, für Untertagespeicher jedoch nicht. Zudem besitzt Deutschland anders als die meisten anderen europäischen Staaten auch große Untertageflüssigkeitsspeicher (z.B. Rohölspeicher), die ebenfalls auf Wasserstoff umgerüstet werden können und hier ebenfalls Berücksichtigung finden sollten.

5. Artikel 6: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Vorschlag: In § 35 h Abs. 8 Satz 4: wie folgt anpassen und durch einen neuen Satz 5 ergänzen:
„(8) Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit drohen. Bei fehlender fristgerechter Rückmeldung der zuständigen Behörde gilt ihre Zustimmung als erteilt.“

Begründung:

Grundsätzlich ist es sehr positiv, dass die Umstellung einer Gasspeicheranlage auf eine Wasserstoffanlage nunmehr nur noch anzuzeigen ist, aber nicht mehr genehmigt werden muss. Wir regen an, die Beanstandungsfrist durch die Behörde von vier Monaten auf acht Wochen zu

verkürzen, um eine maximale Beschleunigung der Prozesse zu erreichen. Es sollte eine Zustimmungsfiktion bei Verstreichen der Frist durch die Behörde gelten, um die gewünschte Beschleunigung der Prozesse zu ermöglichen.

Kommentar zu § 43 a:

Sehr zu begrüßen ist die elektronische Gestaltung des Verfahrens und das darauf basierende Entfallen eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

6. Artikel 7: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Vorschlag: § 11 c Abs. 1 WHG (Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturen) wird wie folgt gefasst: „Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung für ein Vorhaben des § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes gelten § 11 a Abs. 2 bis 4 entsprechend; im Übrigen gelten die folgenden Absätze“.

Begründung:

Die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 11 a Abs. 5 WHG irritiert, da hier andere, sehr viel längere Fristen für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung etabliert werden, als sie im neuen § 11 c Abs. 2 beschrieben werden. § 11 c Abs. 2 Satz 1 sieht eine Frist von 7 Monaten vor, die bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände um bis zu drei Monate verlängert werden kann. Die Geltung der in § 11 a Abs. 5 genannten Fristen war ersichtlich nicht gewollt, so dass von einem Redaktionsversehen auszugehen ist. Die verkürzten Fristen begrüßen wir ausdrücklich: sie sind angemessen und werden dem Beschleunigungsinteresse gerecht.

Vorschlag: § 70 b Abs. 1 (Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben – Planfeststellung): Streichung des Verweises auf § 11 a Abs. 5

Begründung:

Auch hier ist davon auszugehen, dass angesichts der in § 70 b Abs. 2 etablierten konkreten Fristen für die Planfeststellung und die Plangenehmigung (12 bzw. 7 Monate) kein Verweis auf § 11 a Abs. 5 angestrebt war.

Vorschlag: § 70 b Abs. 3: Streichung oder Präzisierung des Verweises auf § 11 a Abs. 5 WHG

Begründung:

Auch hier ist der Verweis auf § 11 a Abs. 5 mit den dort geltenden, grundsätzlich längeren Fristen irritierend und sollte gestrichen oder präzisiert werden.

7. Art. 8: Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Vorschlag: § 9 Abs. 2 d sollte wie folgt formuliert werden: Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Anlagen zur Aufsuchung, zur Produktion, zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff sowie für Wasserstoffleitungen.

Begründung:

Der Vorschlag nimmt die vorgeschlagene Erweiterung der Anlagen im Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WasserstoffBG) auf und erweitert ihn um Wasserstoffleitungen; alle diese Anlagen werden so vom Zustimmungserfordernis nach Abs. 2 unter der Voraussetzung ausgenommen, dass die zuständigen Straßenbaubehörde in den relevanten Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren beteiligt wird. Die Belange und Maßgaben des § 9 Abs. 3 FStRG werden damit ebenso beachtet wie die des § 4 WasserstoffBG, jedoch wird ein weiteres Verwaltungsverfahren nach § 9 Abs. 2 FStRG vermieden.

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist er im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.